Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 205.) Verordnung vom 15ten Januar 1814., wegen Gestellung der zu den Wolfsjagden nöthigen Mannschaften.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die Vertilgung der Wölfe eine allgemeine Landes- und Sicherheitsangelegenheit ist, und es die Gerechtigkeit erfordert, daß zu dem, was das Wohl Aller betrifft, auch Unsere getreuen Unterthanen beitragen; so verordnen Wir hiermit und Kraft dieses:

§. 1.

Es sollen alle ackerbautreibende Einsaßen, sowohl in den Dörfern als in den Städten, desgleichen diejenigen, welche gar keinen Acker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh oder Schaafe halten, zu den Wolfsjagden Hülfe leisten, und die davon nach einigen Provinzial-Verfassungen statt gehabten Befreiungen gänzlich aufhören.

§. 2.

Auf die Größe der Ackerbesitzungen soll bei Vertheilung dieser Last nicht Rücksicht genommen, sondern solche nach der Anzahl der zu obgedachter Klasse zu rechnenden Einsaßen vertheilt werden.

§. 3.

Nur diejenigen Einsaßen, welche nicht über eine und halbe Meile von der Gegend, in welcher die Wolfsjagd gehalten wird, entfernt wohnen, können hiezu angezogen werden.

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten Februar 1814.)

§. 4.

Die Forstbedienten sollen die Wolfsjagden nur in Verabredung mit den Kreispolizeibehörden anordnen, und insbesondere soll von den letzteren bestimmt werden, wieviel, und welche Mannschaften dazu aufzufordern sind.

Gegeben Basel, den 15ten Januar 1814.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

v. Schuckmann.

(No. 206.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13ten Dezember 1813., wegen der dem Finanzministerio übertragenen Leitung des Salz=, Berg= und Hüttenwesens.

Die Wichtigkeit der Salz=, Berg= und Hüttenwerke in den wiedereroberten Provinzen des Königreichs, deren Ertrag einen so bedeutenden Theil der Staatseinkünfte ausmachen wird, und deren Verwaltung nicht von der, des übrigen Staatsvermögens getrennt werden kann, veranlaßt Mich, die ganze Leitung des Salz=, Berg= und Hüttenwesens überhaupt, dem Finanzministerio zu übertragen, und zu dem Ende den Chef dieser Parthie, Berghauptmann Gerhardt, dem Finanzminister unmittelbar unterzuordnen. Ich überlasse Ihnen hiernach das Nöthige überall zu verfügen.

Hauptquartier Frankfurt a. M., den 13ten Dezember 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 207.)

(No. 207.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Dezember 1813., wegen Stiftung eines Denkzeichens für den gegenwärtigen Krieg.

An Mein Kriegsheer.

Das verhängnißvolle Jahr 1813. neigt sich seinem Ende. In seinen thatenreichen Abschnitten, wurde der schwere Kampf für die gerechte Sache auf eine unvergeßlich glorreiche Weise, unter Gottes Beistand, bis an den Rhein vollbracht. Der Feind ist über den Rhein gewiesen, und die von ihm noch besetzten Vesten fallen.

Alle Meine tapfern Krieger haben sich eines Andenkens dieses ewig denkwürdigen Jahres würdig bewiesen. Für Auszeichnung des Einzelnen ist das eiserne Kreuz gestiftet. Aber jeder, der in diesem Kampfe vorwurfsfrei mitgefochten hat, verdient ein ehrendes Denkzeichen, vom dankbaren Vaterlande geweiht, und Ich habe deshalb beschlossen, eine solche Denkmünze aus dem Metall eroberter Geschütze, mit einer passenden Inschrift, und mit der Jahreszahl 1813., prägen zu lassen, die an einem Bande, dessen Farbe Ich noch bestimmen will, am Knopfloch getragen werden, und die, nach errungenem ehrenvollen Frieden, jeder Meiner Krieger ohne Ausnahme erhalten soll, der im Felde, oder vor einer Festung wirklich mitgefochten, und der während der Dauer des jetzigen Krieges, seinen Pflichten treu geblieben ist, und sich keines Exzesses schuldig gemacht hat. Das Jahr 1814 wird — wir dürfen es unter Gottes fernerem Beistand hoffen — die Thatenreihe glorreich schließen, und dann ist dieses ehrende Denkzeichen auch diesem Jahre geweiht. Wer in beiden Jahren mitgekämpft, erhält die Denkmünze auch mit der zweifachen Jahreszahl.

Frankfurt am Main, den 24sten Dezember 1813.

Friedrich Wilhelm.